

**Gesetzliche
Grundlagen**

1. Nach Art. 7 Abs. 2 des Gewässerschutzgesetzes vom 24.01.1991 ist nicht verschmutztes Abwasser versickern zu lassen, sofern die örtlichen Verhältnisse dies erlauben.

Gemäss Art. 26 Abs. 1 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 24.03.1999 benötigen Versickerungsanlagen eine Gewässerschutzbewilligung.

**Versickerbares
Abwasser**

2. Folgende Abwasserarten sind versickern zu lassen:
- Nicht verschmutztes Regenabwasser von Dächern, Zufahrten, Wegen, Parkplätzen und ähnlichen Flächen;
 - Reinabwasser wie Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser, unbelastetes Kühlwasser.

**Zuständigkeit
der Gemeinde**

3. Die Zuständigkeit der Gemeinde betreffend Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach der Tabelle auf der Rückseite.

**Typen von
Versickerungs-
anlagen**

4. Die Versickerungsanlagen werden in 2 Typen unterteilt:



a Versickerung **mit** Oberbodenpassage (humusierte Flächen)
(Versickerungsmulden, flächige Versickerungen, usw.)



b Versickerung **ohne** Oberbodenpassage
(Versickerungsstrang oder -galerie, Versickerungsschacht,
Kieskörper innerhalb Deckschicht)

Grundsätzlich sind Anlagen des Typs a vorzusehen, da sie einen besseren Grundwasserschutz gewährleisten.

Ausnahmen von diesem Grundsatz sind zu begründen.

Wenn der Grundwasserschutz nicht vorbehaltlos gewährleistet werden kann, ist auf eine Versickerung zu verzichten.

**Technische
Anforderungen**

5. Für die Planung und Ausführung von Versickerungsanlagen einschliesslich der erforderlichen Retentions- und Vorreinigungsanlagen sind die folgenden Richtlinien, Normen, Vollzugshilfen und Wegleitungen verbindlich:

- Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser (GSA, 1999)
- Schweizer Norm SN 592 000 Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung (VSA/SSIV, 2002)
- Regenwasserentsorgung; Richtlinie zur Versickerung, Retention und Ableitung von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten (VSA, 2002 und Update 2008)
- Vollzugshilfe Entwässerung von Industrie- und Gewerbearealen unter besonderer Berücksichtigung des Meteorwassers (GSA, 2005)
- Wegleitung Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen (BUWAL, 2002)
- Merkblatt für die generelle Beurteilung von Versickerungsanlagen (AWA, 2009)
- Metalle für Dächer und Fassaden, Empfehlung nachhaltiges Bauen (KBOB 2001/1)

Die Bauherrschaft muss für diese Belange eine Fachperson beiziehen.

Aufsicht, Kontrolle

6. Aufsicht und Kontrolle über den Bau und Betrieb der Versickerungsanlagen obliegen den Gemeinden. Sie können hierzu eine Fachperson beiziehen.

**Abnahme, Versicke-
rungskataster**

7. Versickerungsanlagen sind der Gemeindebehörde zur Abnahme und zum Eintrag in den Versickerungskataster zu melden.








Unterhalt, Wartung

8. Für Unterhalt und Wartung der Versickerungsanlage ist der Eigentümer verantwortlich.



- Benachrichtigung bei Schadenfällen** 9. Schaden- oder Störfälle (z.B. Ölunfall) im Einzugsgebiet einer Versickerungsanlage sind unverzüglich dem Notruf ☎ 112 zu melden.
- Sonderfälle**
- 10.1** Versickerungen im Bereich von Ablagerungsstandorten (ehemalige Deponien), Schiessanlagen und Unfallstandorten sind verboten (vgl. Kataster der belasteten Standorte des Kantons Bern).
- 10.2** Bei Versickerungen im Bereich von Betriebsstandorten (bestehende und ehemalige Fabriken oder Industrie- und Gewerbeareale) sind in Absprache mit dem Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA) vorgängige Untersuchungen erforderlich.
- 10.3** Folgende Versickerungen benötigen eine Einzelfallbeurteilung durch das AWA:
- Versickerung in zentralen Anlagen;
 - Versickerung in Gebieten mit Verdacht auf Grundwasserverunreinigungen;
 - Versickerung von behandeltem Schmutzabwasser;
 - Versickerung von Kühlwasser mit Verunreinigungsrisiko;
 - Tiefenversickerung (Versickerung in Bohrungen);
 - Regenabwasser von unbeschichteten Metalldächern mit einer Fläche > 50 m².
- Auskünfte** 11. Auskünfte erteilt das AWA, Fachbereich Grundwasser und Altlasten (031 633 39 15). Die Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser können beim AWA bezogen werden.

Zulässige Art der Versickerung und Zuständigkeiten für die Bewilligung

Regenabwasser von:	Versickerungstyp	Zone S	Gewässerschutzbereich	
			A	B
Dachflächen in Wohn- und Landwirtschaftszonen	 a  b	AWA	★	★
Glasdächer, unbeschichtete Metalldächer < 50 m ² pro Anlage, begehbare Attikaflächen, Dachterrassen, Balkone, Vorplätze, Parkplätze, Hauszufahrten innerhalb Wohnzonen, Gemeinde- und Privatstrassen	 a		★	★
Dachflächen, Parkplätze, Vorplätze von Industrie- und Gewerbebetrieben, Betriebsstandorte gemäss Punkt 10.2	 a		AWA	AWA
Kantonsstrassen, Nationalstrassen, Bahnanlagen	 a		AWA	AWA
Reinabwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser, unbelastetes Kühlwasser	 a  b	AWA	★	★

Andere, in dieser Tabelle nicht aufgeführte Versickerungen beurteilt das AWA.

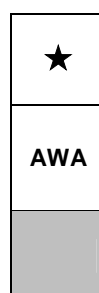
Legende:



Typ a Versickerung **mit** Oberbodenpassage



Typ b Versickerung **ohne** Oberbodenpassage (nur in 2. Priorität und nur in den Gewässerschutzbereichen A und B zulässig)



★ Beurteilung und Bewilligung durch die Gemeinde

AWA Beurteilung und Bewilligung durch das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA)

 Versickerung verboten